

## Zur Pferdehalter-Haftpflicht Was wäre wenn...?

### Häufig gestellte Fragen an unsere Schadenabteilung

Mit der nachfolgenden Frage- und Antwortstellung wollen wir Ihnen helfen, die häufigsten Anfragen der Versicherungsnehmer selbst zu beantworten. Durch die vermehrte Veröffentlichung von aktuellen Urteilen stellt sich für viele Pferdehalter die Frage, ob der umfassende Versicherungsschutz gegeben ist.

#### **Mein Pferd verletzt beim Weidegang ein anderes Pferd!**

Grundsätzlich ist für Schäden beim Weidegang Versicherungsschutz gegeben. Im Schadenfall ist dann zu prüfen, wie sich der Vorfall ereignet hat. Bei den typischen Rangordnungskämpfen, Auseinandersetzungen aus Futterneid, etc. muss sich der Halter des verletzten Pferdes die sogenannte Tiergefahr seines verletzten Pferdes zurechnen lassen. In der Regel wird der Schaden zu 50 % reguliert, da hier beide Pferde den Schaden provoziert haben, auch wenn letztendlich nur eines der Pferde verletzt wurde. Der Halter des

verletzten Pferdes muss daher 50 % des Schadens an seinem Pferd selbst tragen. Nur wenn nachgewiesen werden kann, dass das verletzte Pferd von dem anderen Pferd unmotiviert verletzt wurde, ist eine vollständige Haftung gegenüber dem Halter des verletzten Pferdes gegeben. Es ist jedoch mehr als selten, dass Pferde grundlos Artgenossen verletzen. Ein Pferd hat oftmals schon Anlass zum Schlagen, wenn ein anderes Pferd die Individualdistanz zu dem ranghöheren Pferd nicht einhält. Für den außenstehenden Menschen sind solche Rangordnungen meist nicht zu erkennen.

#### **Was versteht man unter dem Fremd-/Gastreiter-Risiko?**

Ein Fremd-/Gastreiter ist derjenige, der ein Pferd gelegentlich und unentgeltlich reitet. Der Schaden, der einer solchen Person beim Reiten des Pferdes entsteht (Personen- und Sachschaden), ist versichert. Auch hier gilt für die Bemessung der Ansprüche: Wie hat sich der Vorfall ereignet? Eventuelles Mitverschulden durch Reitfehler etc. müssen angerechnet werden.

Reitbeteiligungen sind nicht mit den Fremd-/Gastreitern zu verwechseln, da diese regelmäßig ein fremdes Pferd reiten und betreuen. In der Regel zahlt eine Reitbeteiligung auch einen gewissen monatlichen Betrag oder beteiligt sich an Futter- und Tierarztkosten. Hierzu empfehlen wir immer wieder, die Reitbeteiligungen zu den Verträgen anzumelden. Informationen sind bei Bedarf in unserer Antragsabteilung anzufordern.

#### **Gibt es Vorschriften zur Zäumung und Zäunung der Pferde?**

Nein! Bedingungsgemäß sind keinerlei Vorschriften vorgegeben. Es ist dem Pferdehalter allein überlassen, welche Zäumung er für sein Pferd wählt. Hierunter fallen auch die sogenannten alternativen Zäumungen! Bei der Zäunung ist zu beachten, dass örtlich Vorschriften für Zaunhöhe, Zaunart etc. zu beachten sind. Die Vorschriften sind bei den örtlichen Ordnungsämtern erhältlich. Dies spielt für den bedingungsgemäßen Versicherungsschutz keine Rolle.

#### **Mein Pferd richtet im Pensionsstall einen Schaden an!**

Schäden, die das versicherte Pferd an Einrichtungen des Pensionsstalles verursacht, sind – mit Ausnahme der angemieteten Box – versichert. Das Risiko der Schäden an gemieteten Boxen kann bei uns gesondert versichert werden. Die Schäden an den Koppeln oder der Reithalle sind versichert, da es sich hierbei – im Gegensatz zu der Box – um gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen des Pensionsstalles handelt. (vdK)



Nicht selten: Rangkämpfe auf der Weide!

Uelzener Lebensversicherungs-AG  
Uelzener Allgemeine Vers.-Ges. a.G.  
Veerßer Straße 67, 29525 Uelzen  
Postfach 21 63, 29511 Uelzen

Tel.: 0581 8070-0  
Fax: 0581 8070-248

Internet: [www.uelzener.de](http://www.uelzener.de)  
E-Mail: [info@uelzener.de](mailto:info@uelzener.de)

Ihr Ansprechpartner vor Ort:

**Uelzener**  
VERSICHERUNGEN